

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Vorschlag der EU-Kommission zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679

01.09.2023

Vorbemerkungen

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage für diese Wirtschaft ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Kontakt:

Juliane Rychlik
Director Legal Affairs & Data
Privacy
T: +49 30 2888580-39
rychlik@bvdw.org

Allgemein

Der BVDW möchte zu Beginn dieser Stellungnahme betonen, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein wichtiger Schritt für die Europäische Union und ein Meilenstein im Datenschutzrecht war. Die Gesetzgebung zielt darauf ab, harmonisierte Grundsätze des Datenschutzes für die Mitgliedstaaten und damit für die in der Europäischen Union tätigen Unternehmen der digitalen Wirtschaft festzulegen. Diese EU-weite Harmonisierung ist weiterhin als Ziel zu begrüßen, um ein Forum-Shopping im Datenschutzrecht in Europa zu vermeiden und der digitalen Wirtschaft Rechtssicherheit, aber auch ein globales wie EU-weites Level Playing - Field zu verschaffen.

Daher begrüßt der BVDW die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln in grenzüberschreitenden Fällen abzugeben. Vergangenheit wie auch Gegenwart haben deutlich gemacht, dass es noch immer Verfahren gibt, die nicht optimal genutzt oder ausgeführt werden, jedoch in der DSGVO anders angelegt sind.

Ergänzend möchten wir nochmals in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass neben der Harmonisierung der Zusammenarbeit der Behörden weiterhin im Gesetzestext der DSGVO Elemente mit national unterschiedlicher Auslegung gibt, die noch heute für eine Vielzahl von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zu Rechtsunsicherheiten, aufwendiger Bürokratie und damit zu massiven Problemen für die digitale Wirtschaft allgemein führen. Und dies nicht nur, da sie Raum für Interpretation lassen. Wie schon im Rahmen des vorangegangenen Konsultationsverfahrens angemerkt, sollten bzw. vielmehr müssen ergänzend zu den jetzt vorliegenden Modifikationen zum Konsultationsverfahren auch Anpassungen des Gesetzestextes selbst in einem zweiten Schritt nicht nur in Betracht gezogen werden. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer erneuten Evaluierung der DSGVO erfolgen, um das Ziel von Wirtschaftswachstum und verstärkter Innovation zu erreichen. Beispielhaft möchten wir hier vor allem die Thematik der pseudonymisierten Daten anführen, die nach derzeitiger Rechtslage den personenbezogenen Daten gleichwertig hinzugerechnet werden.

So zeigt das aktuelle Urteil des Gerichtes der Europäischen Union (26.4.2023; Az: T-557/20), dass pseudonymisierte Daten nicht per se unter den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen und Meinungen einer Person nicht zwingend als personenbezogene Daten angesehen werden können. Dies wirkt dem mittlerweile bedenklich ausgeweiteten Verständnis des Personenbezuges begrüßenswert entgegen und sollte unserer Ansicht nach auch dringend bei einem fortgesetzten und notwendigen Überdenken der DSGVO beachtet werden.

Auch die möglichen Interpretationen rund um den Artikel 7 der DSGVO und die Vorschriften zur Einwilligung sollten überdacht werden. Die immerwährende Diskussion und Auslegung des Freiwilligkeitsmomentes der Einwilligung, der auch im Rahmen des deutschen TTDSG und der diesbezüglichen Orientierungshilfe der deutschen Datenschutzkommission eine diskutable Definition erhalten hat, wird keineswegs einheitlich betrachtet und ausgestaltet, ist aber von höchster Wichtigkeit für die Digitale Wirtschaft.

Zum Verordnungsvorschlag

Im Rahmen der vorangegangenen Konsultation haben wir zur Optimierung des Kohärenzverfahrens des Streitbelegungsmechanismus durch Erhöhung von Transparenz und Einführung von greifbaren Fristen vorgetragen.

Erfreut konnten wir feststellen, dass die neuen Vorschriften zu einer Straffung der Verfahren beitragen werden. Wir sehen jedoch zusätzliches Verbesserungspotential, um etwaige verfahrensverzögernde Hintertüren zu schließen.

Das in dem Verordnungsvorschlag nun enthaltene Kapitel zum Dringlichkeitsverfahren trägt grundsätzlich zu einer Optimierung des Kohärenzverfahrens bei. Es sind nun Fristen für das Ersuchen um ein Dringlichkeitsverfahren enthalten, ebenso Regeln für die damit zusammenhängenden Angaben oder vorzulegenden Dokumente. Was jedoch fehlt, sind weitere Fristvorgaben z.B. für die Findung des Beschlusses.

Aus Art 66 Abs 4 der DSGVO ergibt sich zwar eine Frist zur Annahme des erstellten Beschlusses, aber die Zwischenphase, nämlich die Erstellung des Beschlusses selbst, ist zeitlich weiterhin nicht geregelt. Die angestrebte und auch erforderliche zeitnahe Entscheidungsfindung kann so nicht erreicht werden.

Ferner ist es z.B. im Rahmen der Anhörung des Beschwerdeführers vor der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mitteilt und ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts mitteilt. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen, Maximalgrenzen werden nicht beschrieben. Eine recht uferlose Ausweitung dieser Frist scheint somit möglich. Die Aufsichtsbehörden könnten weiterhin individuelle oder über für sie individuell als angemessen erscheinende Fristen entscheiden. Die Abhängigkeit von der individuellen Situation der einzelnen Aufsichtsbehörde ist augenscheinlich. Es schließen sich weitere derartige verfahrensverlängernde Elemente an. So kann die federführende Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer vor Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs Gelegenheit geben, seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen. Auch diesbezüglich kann die Frist individuell gestaltet werden.

Derartiges ist an verschiedenen Stellen der Verordnung zu finden. Es sollte mit Maximalfristen gearbeitet werden, um den gewollten harmonisierten

Verfahrensablauf nicht zu konterkarieren resp. Einfallstore für individuelle Vorgehensweisen zu schaffen. Die datenschutz- wie auch wettbewerbsrechtlichen Gefahren national unterschiedlicher Verfahrensdauern sind somit weiterhin gegeben.

Es ist zu begrüßen, dass auch für den Streitbeilegungsmechanismus beschleunigende Elemente geschaffen wurden, v.a. durch ein Überdenken und Neufestlegen diverser Verfahrensfristen. Die detaillierten Anforderungen an die Form und die Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche, die von betroffenen Datenschutzbehörden erhoben werden, werden die wirksame Beteiligung aller Datenschutzbehörden erleichtern. Dies sollte dazu beitragen, dass ein Verfahren zur Streitbeilegung weniger oft angestrengt werden muss. Die für bestimmte Phasen der Streitbeilegung festgelegten Fristen sind positiv hervorzuheben. Wenn nun aber die Kommission in ihrer Begründung erwähnt, dass es angesichts der unterschiedlichen Komplexität der Untersuchungen und des Ermessensspielraums der Datenschutzbehörden nicht angebracht sei, Fristen für jede einzelne Phase des Verfahrens festzulegen, so sollte dies insoweit überdacht werden, als dass zumindest, wie oben schon erwähnt, Maximalfristen aufgenommen werden. Nur so können unnötige Verzögerungen wirklich vermieden werden.

Auch die nun eingeführte Möglichkeit der gütlichen Einigung zwischen Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Beilegung der Beschwerde ist ein ebenfalls erfreulicher Schritt in Sachen Verfahrenserleichterung, sowie -verkürzung.

Die Verfahrensregeln für die Beteiligung der Beschwerdeführer am Verfahren, einschließlich ihres Rechts, ihren Standpunkt darzulegen, ihnen mithin rechtliches Gehör zu verschaffen, sind begrüßenswert. Wir freuen uns, dass das auf unsere Forderung der gleichberechtigten Beteiligung aller Verfahrensbeteiligten einzahlt. Auch durch das Präzisieren von Inhalt von Verwaltungsakten und das Recht der Parteien auf Zugang zu den Akten werden die Verteidigungsrechte aller beteiligten Parteien gestärkt und es wird sichergestellt, dass diese Rechte unabhängig davon, welche Datenschutzbehörde die Untersuchung leitet, einheitlich gewahrt werden. Dies kann zu weniger Anfechtungen von behördlichen Beschlüssen führen. Dazu trägt jedenfalls das im Anhang der Verordnung enthaltene und verpflichtend anzuwendende Formular bei, das alle Informationen enthalten muss, die die Beschwerde betreffen. Wenn dies stringent umgesetzt wird, sollte ein harmonisiertes Entscheidungsbild der Datenschutzbehörden

entstehen. Auf diese Weise können Beschwerden besser verglichen und v.a. deren Ausgang einheitlicher gesteuert werden. Wenn allen die gleichen Informationen vorliegen, wird eine Beschwerde z.B. nicht mehr wegen ungenügender Informationslage abgewiesen werden können.

Wünschenswert wäre, wenn auch die nach Art.64 Abs. 2 DGSVO gegebene Möglichkeit des Ausschusses eine Stellungnahme bei einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat abzugeben - soweit dies durch eine Aufsichtsbehörde, die Kommission oder den Vorsitz des Ausschusses beantragt wurde, eine Forcierung erfahren hätte. Das Einbringen einer Positivliste unter Kapitel 7 der Verordnung und dort unter einem gesonderten Paragraphen - konkret und ausschließlich bezogen auf Artikel 64 der DSGVO -, was in jedem Fall als „Angelegenheit mit allgemeiner Geltung“ zu gelten hat, wäre hilfreich, um hier öfter den Europäischen Datenschutzausschuss in die Lage einer Beschlussfindung zu bringen. Dies wäre konsistent mit dem Ziel, ein einheitlicheres und verlässlicheres Bild von Entscheidungen zu erreichen. Für die Zukunft noch zielführender wäre wiederum, die oben bereits angebrachte Anpassung der DSGVO selbst, so dass in diesem hier vorgetragenen Fall Artikel 64 Abs. 2 DSGVO konkret zu erweitern wäre.

Fazit

Diese Verordnung ist ein erster guter Schritt in die richtige Richtung, auch wenn Vorschriften zu Verfahrensfristen noch verbesserungswürdig erscheinen. Wir erhoffen uns vor allem einen offenen und noch weitreichenderen Austausch mit allen beteiligten Stakeholdern, um die seit Jahren ausgeübte Kritik an Interpretationen der DSGVO durch Aufsichtsbehörden gemeinsam anzugehen. Eine EU-weite Harmonisierung wird aber nur gelingen, wenn über reine Verfahrensvorschriften hinaus alle strittigen Aspekte der DSGVO betrachtet und im Sinne aller Beteiligten überarbeitet werden.